

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Dezember 2006

Nr. 2006/2331

KR.Nr. I 149/2006 (VWD)

**Interpellation Barbara Banga (SP Grenchen): Tierschutz im Kanton Solothurn/Vollzug der
Tierschutzgesetzgebung (07.11.2006)
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Interpellationstext

Im Rahmen der BERESO wurde 1996 die Funktion des Tierschutzinspektors geschaffen und in die damalige Staatspersonalverordnung als Beamtenstelle aufgenommen. Die Hauptaufgabe des Tierschutzinspektors ist die Überwachung und der Vollzug der Schweizerischen Tierschutzgesetzgebung. Er hat unter anderem Tierschutzmeldungen, welche von Privatpersonen und Tierschutzvereinigungen beim Veterinäramt eingehen, vor Ort zu überprüfen und wenn notwendig, Massnahmen im Sinne der Tierschutzgesetzgebung einzuleiten oder direkt durchzusetzen. Immer wieder wird innerhalb verschiedener Tierschutzkreisen Kritik laut, dass der Vollzug der Tierschutzgesetzgebung im Kanton Solothurn ungenügend sei und dies möglicherweise in einigen Fällen der Folgekosten wegen (Beschlagnahmung von Tieren, Gerichtskosten usw.) nicht konsequent durchgesetzt würde. Zudem stellt sich die Frage, ob die bestehenden Stellenprozente ausreichend sind, um die Anzahl der Tierschutzmeldungen innert angemessener Frist zu überprüfen.

Im Namen der betroffenen Tiere und einem Teil der Solothurner Bevölkerung bitte ich deshalb den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was hat sich aus der Sicht des Regierungsrats seit der Schaffung der Stelle eines Tierschutzinspektors vor zehn Jahren im Bereich Vollzug Tierschutzgesetzgebung verändert?
2. Wie viele Tierschutzmeldungen von privaten Personen und Tierschutzvereinen sind in den letzten fünf Jahren beim Kantonalen Veterinäramt/Tierschutzinspektor eingereicht worden? Wie viele Fälle wurden direkt bei der Polizei – ohne vorgängige Meldung an das Veterinäramt – zur Anzeige wegen Verstössen gegen das Tierschutzgesetz eingereicht? Wie oft mussten Privatpersonen, Bauern, Labors, Tierhandlungen, Zoos und Zuchtbetriebe wegen Verstössen angezeigt werden?
3. In wie vielen Fällen hatten Anzeigen ein Gerichtsverfahren zur Folge und in wie vielen Fällen wurden die betroffenen Personen verurteilt? Welches war das durchschnittlich ausgesprochene Strafmass und welches war in den letzten Jahren die Höchststrafe, die gegen Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung im Kanton Solothurn ausgesprochen wurde? In wie vielen Fällen sind die Anzeigen versandet, d.h. wurden nicht bis vor Gericht weitergezogen? Waren darunter auch Fälle, bei denen die Straftatbestände verjährt waren?
4. In welcher Frist müssen die beim Veterinäramt eingegangenen Tierschutzmeldungen behandelt werden; gibt es dabei festgeschriebene Dringlichkeitsstufen? Wie viele Tage vergehen durchschnittlich vom Tag der Meldung bis zur Kontrolle vor Ort?

5. Gab es Fälle, welche in den letzten fünf Jahren ohne Kontrolle als erledigt abgelegt werden konnten? Gab es Fälle, denen aus Zeitgründen nicht nachgegangen werden konnte?
6. In wie vielen Fällen innerhalb der letzten fünf Jahre konnte der Tierschutzinspektor bei seinem Augenschein vor Ort keinen Verstoss gegen die Tierschutzgesetzgebung feststellen? In wie vielen Fällen wurden Auflagen im Sinne der Tierschutzgesetzgebung ausgesprochen und entsprechende Kontrollen durchgeführt? In wie vielen Fällen mussten vor Ort Verwaltungsmassnahmen wie Beschlagnahmung, Tierhalteverbot usw. ausgesprochen werden?
7. Laut Tierschutzgesetz, Artikel 23/24 kann die zuständige Behörde Tiere unverzüglich beschlagnahmen und ein Tierhalteverbot aussprechen, wenn schwere oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes vorliegen oder der Halter «aus anderen Gründen» unfähig ist, Tiere zu halten. Im Kanton Solothurn wird in allen Fällen dem Tierhalter vor einer Beschlagnahmung des Tieres die Möglichkeit gegeben, die «Misstände» zu beheben, obwohl eine sofortige Beschlagnahmung laut Tierschutzgesetz in schwerwiegenden Fällen unverzüglich vorgesehen ist. Aus welchen Gründen vollzieht der Kanton Solothurn in diesem Bereich das Tierschutzgesetz auf Kosten der sich in Not befindenden Tiere ungenügend?
8. Erachtet der Regierungsrat die bestehenden Stellenprozente im Bereich Tierschutzinspektor als ausreichend? Wenn ja, warum?
9. Kann es der Regierungsrat verantworten, dass die Stellvertretung des Tierschutzinspektors schlecht bis gar nicht geregelt ist, d.h. dass Tierschutzfälle bei dessen Abwesenheit längere Zeit liegen bleiben?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeines

Mit der erstmaligen Inkraftsetzung einer eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung im Jahre 1981 wurde, wie in anderen Kantonen, das Veterinäramt mit dem Vollzug beauftragt. Damals teilten sich die Mitarbeiter zusätzlich zu den übrigen Aufgaben eines Veterinärarmtes in diese Arbeit. Im Jahr 1996 wurde angesichts der steigenden Anzahl Tierschutzfälle das Tierschutzinspektorat geschaffen. In der Folge wurden annähernd alle Kontrollen und administrativen Verfahren durch den Tierschutzinspektor erledigt.

Die Kritik am Tierschutzvollzug ertönt nicht nur im Kanton Solothurn und liegt insoweit auch in der Natur der Sache, da Tierschutz eine stark individuell geprägte Ermessenssache ist und für viele Kreise verständlicherweise nie weit genug geht. Anfang 90iger Jahre wurden deshalb eine Geschäftsprüfungskommission des National- und Ständerates sowie weitere Gremien und Organisationen eingesetzt, um den Bereich Tierschutz und dessen Vollzug zu durchleuchten.

3.2 Zu Frage 1

In den letzten 10 Jahren hat sich sehr viel verändert im Bereich Vollzug: Angesichts der insbesondere im Heimtierbereich zunehmenden Fälle wurde der Tierschutzinspektor, der zuerst noch in anderen Bereichen zahlreiche Aufgaben übernahm, von diesen vollständig befreit. Was die Nutztiere betrifft, werden seit einigen Jahren die Direktzahlungen an die Tierhalter nur dann

vollständig ausbezahlt, wenn sie die Vorschriften im Tierschutz erfüllen. Sie werden regelmässig im Zusammenhang mit dem ökologischen Leistungsausweis kontrolliert. Dadurch ist nicht nur der Veterinärdienst von vielen Kontrollen entlastet, der Tierschutz selber hat eine wesentliche Verbesserung erfahren. Weiter ist die Arbeit der vielen Tierschutzorganisationen nicht zu unterschätzen. Sie nehmen mit ihren Aktivitäten dem Vollzug viel Arbeit ab und die Zusammenarbeit funktioniert vorzüglich. Zu guter Letzt können unabhängige Amtstierärzte, wie sie der Veterinärdienst seit einem Jahr im Einsatz hat, Tierschutzfälle übernehmen.

3.3 Zu Frage 2

Privatpersonen, Tierschutzvereine, Polizeiorgane, Gemeindebehörden, Tierärzte usw. haben in den letzten fünf Jahren beim Veterinärdienst wie folgt Tierschutzmeldungen eingereicht:

Jahr / Fälle (zahlreiche Fälle können telefonisch gelöst werden und sind in der vorliegenden Statistik nicht erfasst):

2001 / 205

2002 / 230

2003 / 276

2004 / 264

2005 / 249

Dabei ist zu beachten, dass die Fälle im Heimtierbereich stark zunehmend sind, im Nutztierbereich nahmen die Fälle rapide ab.

Während der erwähnten Zeitspanne wurden viele Verstösse (200 – 300) direkt bei der Polizei eingereicht. Die meisten davon wurden zur Abklärung und Erledigung dem Veterinärdienst weitergeleitet. Betreffend Anzeigen an die Strafverfolgungsbehörden existiert keine exakte Statistik über die letzten 5 Jahre. Es sind schätzungsweise 20 – 30 pro Jahr.

3.4 Zu Frage 3

Seit Herbst 2001 (Einführung der heutigen Geschäftsverwaltungssoftware) wurden bis heute von den Gerichten und der Staatsanwaltschaft 123 Anzeigen wegen Verstoss gegen das Tierschutzgesetz wie folgt erledigt:

Keine Folge: 08 Fälle

Einstellung: 15 Fälle

Verurteilung: 91 Fälle

Freispruch: 09 Fälle

Hängig (Nov. 06): 15 Fälle

In den 91 Fällen, die mit einer Verurteilung endeten, waren in 26 Fällen auch andere Delikte zu beurteilen. Da bei der Strafzumessung die einzelnen Strafanteile nicht addiert werden, sondern eine Gesamtstrafe festgesetzt wird, kann in diesen Fällen der Anteil der Strafe, der auf Tierschutzdelikte entfällt, nicht ermittelt werden. In den 65 Fällen, in denen ausschliesslich Tierschutzdelikte beurteilt wurden, waren die beiden höchsten Strafen drei Wochen Gefängnis bedingt, respektive zwei Wochen Gefängnis unbedingt, verbunden mit 500 Franken Busse. Die durchschnittliche Busse betrug 328 Franken, der Median der Bussen 250 Franken.

Keiner der bei der Staatsanwaltschaft und den Gerichten eingegangenen Fälle "versandete" (worunter die pflichtwidrige Nichtbehandlung verstanden wird).

In Einzelfällen waren Straftatbestände verjährt, da sie erst nach Jahren bekannt und zur Anzeige gebracht werden konnten (z.B. coupierte Hunde).

3.5 Zu Frage 4

Die Fälle werden nach Dringlichkeit angegangen. Es herrscht jedoch der Grundsatz, dass eingehende Fälle innert drei Wochen behandelt werden. Notfälle werden sogleich bearbeitet. In diesen Fällen wird oft, um keine Zeit zu verlieren, die Polizei beigezogen. Sie führt eine Kontrolle vor Ort durch und rapportiert dem Veterinärdienst.

3.6 Zu Frage 5

Wie erwähnt gibt es Fälle, die telefonisch erledigt oder durch Delegation an die Polizei oder/und an einen Amtstierarzt weiter bearbeitet werden. Sämtlichen eingegangenen Meldungen wurde und wird nachgegangen.

3.7 Zu Frage 6

In den letzten fünf Jahren konnte anlässlich von Inspektionen in ca 10 % der Fälle kein Verstoss gegen die Tierschutzgesetzgebung festgestellt werden. In über 1'000 Fällen wurden Auflagen ausgesprochen oder verfügt. In rund 5 % der Fälle mussten vor Ort schärfere Verwaltungsmassnahmen bis hin zum sofortigen Tierhalteverbot ausgesprochen werden.

3.8 Zu Frage 7

Der Regierungsrat teilt die Meinung nicht, dass der Kanton Solothurn in schwerwiegenden Fällen auf Kosten der sich in Not befindenden Tiere das Tierschutzgesetz grundsätzlich ungenügend vollzieht. Eine Beschlagnahmung und damit ein Ortswechsel ist ein erheblicher Stress für die betroffenen Tiere. Können die Missstände behoben und damit das Leid der Tiere beendet werden, ist dies auch für sie die weit bessere Lösung als eine Beschlagnahmung mit eventueller nachträglicher Rückgabe. In offensichtlich schwerwiegenden Fällen wurden und werden die Tiere umgehend beschlagnahmt.

3.9 Zu Frage 8

Ja. Die anfallenden Probleme können mit den gegenwärtigen Ressourcen im Veterinärdienst in Zusammenarbeit mit der Polizei in der Regel zeitgerecht angegangen werden. Dass sich Verfahren in die Länge ziehen, liegt nicht an fehlenden Ressourcen, sondern an teils langwierigen Verwaltungsverfahren.

3.10 Zu Frage 9

Die Stellvertretung des Tierschutzinspektors ist geregelt und kommt zum Tragen, wenn die anstehenden Fälle es erfordern.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Landwirtschaft

Veterinärdienst

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat